



S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019, § 4 und 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 09.02.2022 und den §§ 1,2 sowie 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 05.04.2019, hat der Gemeinderat am 27.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Mittelherwigsdorf erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund von anderen Rechtsvorschriften und Regelungen zu Abgaben in anderen Satzungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf bleiben unberührt.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung (Amtshandlungen) individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nichterhebung von Kosten, Gebührenfreiheit

- (1) Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenbefreiung finden die §§ 11 und 12 des SächsVwKG entsprechende Anwendung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach § 12 SächsVwKG entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich Schreibauslagen.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis 50.000,00 € erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Verwaltungskosten dürfen nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühr), nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.
- (4) Das Staatsministerium der Finanzen kann für bestimmte Arten von Fällen im Kostenverzeichnis bestimmen, dass Verwaltungskosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.
- (5) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Union inhaltlich bestimmte Gebührenregelungen enthalten sind, die von diesem Gesetz abweichen, finden diese bei der Bestimmung der Gebühren im Kostenverzeichnis Anwendung.
- (6) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (7) Die Verwaltungskosten fallen für die öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (8) Die Verwaltungskosten fallen für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (9) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.
- (10) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 5 Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühren gem. § 4 Abs. 2 zu bemessen.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 4 Absatz 7 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs und in den Fällen §1 Absatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.
- (4) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 29.04.2003 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, den 04.11.2022


Hallmann
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 04.11.2022


Markus Hallmann
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 09.11.2022

Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde: 17.11.2022


Markus Hallmann
Bürgermeister



Anlage – Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 je Akte oder Buch min. 10,00
1.1.2	Einsichtgewährung in Schriftstücke und Pläne, die für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt sind	gebührenfrei
1.1.3	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
1.1.4	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen	35,00 bis 700,00
1.2	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.2.1	von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	6,00
1.2.2	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1,00 je Seite min. 5,00
1.2.3	von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind	2,00 je Seite min. 10,00
1.3	Bescheinigungen, Genehmigungen	
1.3.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
1.3.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 bis 120,00
1.3.3	Stellungnahme der Gemeinde zur Erteilung von Erlaubnissen	5,00 bis 50,00
1.3.4	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	7,00
1.3.5	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, ortsrechtlicher Bestimmungen o.ä. sofern nicht gesondert geregelt	5,00 bis 500,00
1.3.6	Anordnung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen	25,00
1.4	Fristverlängerungen	
1.4.1	Verlängerungen der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 % bis 25 % der Ursprungsgebühr, min. 5,00
1.4.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
1.5	Anfertigung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der Erstschriftgebühr, min. 5,00
1.5.1	ist die Erstschrift gebührenfrei	0,50 je angefangene Seite, min. 5,00
1.6	Aufnahme einer Niederschrift	30,00 je angefangene halbe Stunde
1.7	Vervielfältigungen	
	DIN A4 für die erste Seite s/w	0,75
	jede weitere Seite	0,5
	DIN A4 für die erste Seite farbig	1,00
	jede weitere Seite	0,75
	DIN A3 für die erste Seite s/w	1,25
	jede weitere Seite	1,00
	DIN A3 für die erste Seite farbig	1,50

	jede weitere Seite	1,25
1.8	Fundsachen	
1.8.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
	bei einem Schätzwert von 5,00 € bis 250,00 €	5,00
	bei einem Schätzwert über 250,00 €	2 % des Wertes, min. 5,00
2.	Amtshandlungen Finanzverwaltung	
2.1	Mahngebühr	8,00
2.2	Amtshilfe	10,00
2.3	Pfändung	10,00
2.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
2.5	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	2,50
3.	Amtshandlungen Bauamt	
3.1	Auskunft aus Bauakte	1,50 je Seite Schriftstück 5,00 je Einzelzeichnung
3.2	Erteilung einer Hausnummer	25,00
3.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung für Grundbuchrechte	25,00
3.4	Erteilung eines Negativattestes zum Vorkaufsrecht	25,00
3.5	Schachtgenehmigung	25,00
3.6	Genehmigung zur Zeitweiligen Sondernutzung von öffentlichen Wegen, Straßen, Grünanlagen und Plätzen	bis 10 Tage 1,50 pro m ² ab 11 Tage 2,00 pro m ²
3.7	Grundstückszufahrtgenehmigung	25,00
3.8	Genehmigung auf Grund einer Satzung	50,00 bis 500,00
4.	Amtshandlungen Ortspolizeibehörde	
4.1	Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften	10,00 bis 5.000,00
4.2	Genehmigung nach Gehölzschutzsatzung	50,00
4.3	Genehmigung, Bescheinigung, Anordnungen der Ortspolizeibehörde	5,00 bis 500,00
4.4	Genehmigung von Lager- und Traditionsfeuer	10,00
4.5	Genehmigung eines Feuerwerkes	20,00
4.6	Aushänge an Anschlagtafeln	Pro Stück und Woche DIN A5 0,50 DIN A4 0,75 DIN A3 1,00 min. 2,50 ortsansässige Vereine - gebührenfrei
5.	Amtshandlungen Hauptamt	
	Gewerbeanmeldung	30,00
	Gewerbeummeldung	22,00
	Gewerbeerweiterung	18,00
	Gewerbeabmeldung	22,00
	Erteilung Reisegewerbekarte	150,00
	Abmeldung Reisegewerbekarte	10,00
	Bescheinigung nach § 2 GaststG (vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass - Schankerlaubnis)	20,00 ortsansässige Vereine - gebührenfrei
	Marktfestsetzung	50,00
6.	Sonstige Amtshandlungen	
	Widerspruchsbearbeitung je angefangene Stunde	55,00
	Rechercheaufträge und Auskünfte aus dem gemeindlichen Archiv incl. 5 Kopien je angefangen viertel Arbeitsstunde	13,00